



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

Bundessektion Pflichtschullehrer

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Tel. 63 96 61/218 DW

Bundesministerium für
Unterr., Kunst u. Sport
z. H. Herrn MR
Dr. Felix JONAK

Freyung 1
1010 Wien

Betrifft **GESETZENTWURF**
Z. 24-GE 88
Datum: 02. MAI 1988
Verteilt: 4. MAI 1988

AB 15. JUNI 1987
NEUE TEL. NR.
53 454

Unser Zeichen - bitte anführen
N/Ch/224/88

Ihr Zeichen
Wien,
GZ 12.690/3-III/2/88 29. 4. 1988

Betrifft: 11. SchOG-Novelle, Begutachtungsverfahren

Zu Ziffer 16 § 131

Die Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder sollen schulorganisationsgesetzlich ermöglicht, aber nicht erzwungen werden ("können" statt "sind").

Von einer gemeinsamen Bildung behinderter und nicht behinderter Kinder sind positive Auswirkungen hinsichtlich der Entwicklung gegenseitigen Verstehens und anderer wichtiger Qualitäten des Zusammenlebens zu erwarten.

Mit den Integrationsbestrebungen muß auch eine gründliche Früherfassung aller Schulbahn- und Lernbehinderungen verbunden sein.

Um sicherzustellen, daß behinderte Kinder im Integrationsbereich die individuellen Fördermaßnahmen bekommen, welche dem Stand der medizinischen sonderpädagogischen und psychologischen Erkenntnisse entsprechen, ist für den Besuch einer Integrationsklasse jedes Kind einem Beratungsgremium vorzustellen. Dabei sollen alle Institutionen und Personen eingebunden sein, die zu einer Entscheidungsfindung beitragen können (Lehrer, Eltern, Bildungsberater, Schulpsychologe, Schulleiter, Schulaufsicht, Arzt ..).

- 2 -

Wenn die gemeinsame Bildung behinderter und nichtbehinderter junger Menschen nicht mit dem Aufbau eines dichten Netzes von Beratungs- und Betreuungslehrern aus den verschiedensten Sparten gekoppelt wird, so wird durch eine "aufgesetzte Integration" eine massive Überforderung aller Beteiligten die Folge sein.

Im Zusammenhang mit § 131a Abs. 5 wird darauf hingewiesen, daß bezüglich der 5 %-Klausel bereits laufende Versuche in einigen Bundesländern eingestellt werden müßten.

Weiters sind folgende Problemfelder abzuklären:

- a) Regelung der Zuständigkeit für die pädagog. Betreuung der Schulversuchsklasse
- b) Festsetzung von Mindest- und Höchstzahlen
- c) Fragen im Zusammenhang mit der Berechtigung für das Aufsteigen des behinderten Kindes in die nächste Schulstufe
- d) Bereitstellung finanzieller Mittel zur Abgeltung der Mehrarbeit für die betroffene Kollegenschaft

Diesbezüglich wird dringend ersucht, mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst/Bundessektion Pflichtschullehrer Verhandlungen aufzunehmen.

Für die Bundessektion Pflichtschullehrer

Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Bundessektion Pflichtschullehrer
1010 Wien, Teinfaltstraße 7

(Fritz Neugebauer)

Vorsitzender